

Satzung des „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.“

in der Fassung vom 11.02.2026

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V., gegründet am 29.04.2015, hat seinen Sitz in Schmallenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V. umfasst das in der anliegenden Karte ausgewiesene Gebiet. Die Einbeziehung weiterer Gebiete ist möglich. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
2. Der Verein will im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark insbesondere mit folgenden Zielen unter Beachtung der Zuständigkeiten anderer fördern:
 - 2.1. Erhaltung und Förderung der außergewöhnlichen biologischen Vielfalt der Region
 - 2.2. Erhaltung der Kulturlandschaft mit einer nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines Schutzes durch Nutzung
 - 2.3. Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Baukultur als Grundlage für Erholung und Naturerlebnis in der Region
 - 2.4. Stärkung und Ausbau der touristischen Produkte im Bereich der Naturerholung
 - 2.5. Koordination der Angebote im Bereich der Umweltbildung und Besucherinformation und Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards
 - 2.6. Stärkung einer nachhaltigen Regionalentwicklung.
 - 2.7. Pflege von Grundstücken, die Unterhaltung von Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen, darüber hinausgehend jedoch insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Projekten sowie die besondere Förderung der Umweltbildung in Kooperation mit den regionalen Akteuren. Vorhandene Netzwerkstrukturen werden genutzt und gestärkt.

3. Bei Durchführung dieser Aufgaben i.S.d. vorstehenden Ziff. 2.7. müssen die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei gewahrt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein.
2. Darüber hinaus können Mitglied werden:
 - 2.1. alle Städte und Gemeinden, in deren Gebiet sich Flächen des Naturparks befinden
 - 2.2. alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der durch Mehrheitsbeschluss über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (spätestens 30. September).
6. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod.

§ 4 – Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 – Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, nämlich

3. Arbeitskreise

§ 6 – Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf die Geschäftsführung delegieren. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Untervollmacht zu erteilen.
2. Für die Zusammensetzung des Vorstandes, der aus 11 Personen besteht, gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. Aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 (Kreise) werden vier Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder Kreis ein Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied hat,
 - 2.2. Aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Nr. 2.1 (Städte und Gemeinden) wird je Kreis jeweils ein Vorstandsmitglied gewählt,
 - 2.3. Aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3 Nr. 2.2 werden drei Vorstandsmitglieder gewählt aus den Bereichen ehrenamtlicher Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft.
3. Die Mitgliederversammlung des gesamten Vereins wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorstand nach § 26 BGB, welcher aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine nach außen hin.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl auch über den Ablauf der Zeit hinaus im Amt.

5. Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, so verbleibt der Letztausscheidende bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der Ergänzungswahlen stattzufinden haben, im Amt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit des Stellvertretenden Vorsitzenden) entscheidend. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
8. Der Vorstand kann aus dem Bereich der regionalen Tourismusverbände bis zu zwei Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über
 - den Wirtschafts- einschließlich Stellenplan (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absätze 3 und 4
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Satzungsänderungen (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte)
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand (§ 6) kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung

ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Vereins. Dieser Vertreter hat eine Stimme pro angefangene 250 Euro geleisteten ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Abweichend hiervon können Kreise, sowie Städte und Gemeinden bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die aber zu einheitlicher Stimmabgabe verpflichtet sind. Für die Anzahl der Stimmen gilt vorstehender Satz 2.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
6. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
7. Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 –Arbeitskreise

Der Naturpark richtet für die vier Säulen der Naturparkarbeit Natur- und Landschaftsschutz, nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie nachhaltige Regionalentwicklung zwei Arbeitskreise ein und zwar

für die Bereiche Naturschutz und Regionalentwicklung sowie Naturerholung und Umweltbildung. Die Arbeitskreise stellen die gemeinsame Arbeitsplattform in der Naturparkarbeit dar.

Nachfolgend aufgeführte Institutionen haben das Recht, Vertreter in mindestens einen der Arbeitskreise zu entsenden:

- je ein Vertreter der Unteren Landschaftsbehörden,
- je ein Vertreter aus den Städten und Gemeinden der vier Kreise,
- ein Vertreter der Landwirtschaft,
- ein Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz (Regionalforstamt),
- ein Vertreter des Waldbauernverbandes,
- zwei Vertreter der Naturschutzverbände,
- je ein Vertreter der regionalen Tourismusorganisationen,
- ein Vertreter des SGV.

Außerdem kann der Vorstand weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft oder andere sachkundige Persönlichkeiten, die nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen, deren Mitwirkung aber geeignet ist, die Vereinsarbeit zu bereichern, in die Arbeitskreise berufen.

Die Arbeitskreise sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführer des Vereins einzuberufen. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Vertreter des jeweiligen Arbeitskreises dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Sitzung ist dann in einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Beschlüsse der Arbeitskreise haben empfehlenden Charakter und sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 – Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt einem hauptamtlichen Geschäftsführer / einer hauptamtlichen Geschäftsführerin (§ 30 BGB).
2. Die Geschäfte werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Naturparks in Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen sowie die Einstellung und Entlassung des Personals.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bestellt.
4. Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 10 – Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt im jährlichen Wechsel durch die örtliche Rechnungsprüfung der Mitgliedskreise oder von durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern.

§ 11 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Änderungen des Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung während der Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass es einer erneuten Einladung bedarf.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Kreisen als bisherige Mitglieder im Verhältnis ihrer bisherigen Mitgliedsbeiträge zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2026 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.